

BGer 8C 64/2016 vom 19. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_64_2016

FR: TF 8C 64/2016 du 19 février 2016

IT: TF 8C 64/2016 del 19 febbraio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 19.02.2016 8C 64/2016 (8C_64/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 19.02.2016 8C 64/2016
(8C_64/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
19.02.2016 8C 64/2016 (8C_64/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_64/2016 {T 0/2}
Urteil vom 19. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngasse 6, 8400
Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des
A. _____ vom 25. Januar 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2015, in die Mitteilung
des Bundesgerichts vom 26. Januar 2016, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von
Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies
setzt insbesondere voraus, dass sich die Beschwerde führende Person konkret mit den
Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 25. Januar 2016 diesen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, da sie kein rechtsgenügendes
Begehren enthält und sich der Versicherte nicht in konkreter Weise mit den Erwägungen
der Vorinstanz, insbesondere bezüglich der Verneinung des Anspruchs auf
Insolvenzentschädigung zufolge Verwirkung, auseinandersetzt, und auch weder rügt noch
aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. -
soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert
unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass
deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den
Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur
innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der
mangelhaften Eingabe am 26. Januar 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese

Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.